

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.08.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	03.09.2012	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	13.09.2012	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	17.09.2012	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	24.09.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ortsumgehung Alkenrath

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.07.12
- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.07.12 (s. Anlage)

01

- über Büro Dez. V
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Görlich
gez. Buchhorn

Ortsumgehung Alkenrath

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.07.2012
- Nr. 1730/2012 (ö)

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen den Landesstraßenbedarfsplan auf. Dieser ist nach § 1 (4) des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraße (Landesstraßenausbaugesetz) nach Ablauf von jeweils 5 Jahren durch Gesetz fortzuschreiben. Die letzte Fortschreibung des Gesetzes ist am 12.12.2006 in Kraft getreten, der aktuelle Landesstraßenbedarfsplan am 23.02.2007. Der Landesstraßenbedarfsplan umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren bis zum Jahr 2015.

Der Landesstraßenbedarfsplan enthält Projekte, unterteilt in die Dringlichkeitsstufen 1 und 2. Die Vorhaben der Stufe 1 können planerisch bis zum Planfeststellungsbeschluss vorangebracht werden, die der Stufe 2 lediglich bis zur Linienabstimmung. Stufe 1 umfasst Vorhaben, deren Realisierung bis 2015 abgeschlossen bzw. zumindest eingeleitet werden soll.

Auf Grundlage des Landesstraßenbedarfsplanes wird der Landesstraßenausbauplan aufgestellt. Der aktuelle Landesstraßenausbauplan enthält diejenigen Maßnahmen der Stufe 1, die im jeweiligen Programmzeitraum verwirklicht oder baulich begonnen werden können.

Die Ortsumgehung Alkenrath ist im Landesstraßenbedarfsplan als „Neubau in Leverkusen, BA Feld-/Borsigstraße bis Ostring“ aufgeführt und gehört zu den übrigen Maßnahmen der Stufe 2. Das bedeutet: Soll die L 288n weiter geplant und realisiert werden, muss sie zunächst in die Dringlichkeitsstufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans aufgenommen werden und der Stufe 1A des Landesstraßenausbauplanes zugeordnet werden.

gez. Zlonicky